

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 42/2023**

**Veröffentlicht am: 17.04.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Biologie“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 15. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den Studiengang

***„Biodiversität und Naturschutz  
(Biodiversity and Conservation)“***

mit dem Abschluss

***„Master of Science (M.Sc.)“***

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 15. Februar 2023**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	4
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	8
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	9
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	9
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	9
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 21 Prüfungen	10
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	10
§ 23 Masterarbeit	11
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29 Freiversuch	15
§ 30 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 33 Zeugnis	15
§ 34 Urkunde	15
§ 35 Diploma Supplement	15
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>16</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	16
<b>ANLAGE 1: EXEMPLARISCHER STUDIENVERLAUFSPLAN</b>	<b>17</b>
<b>ANLAGE 2: MODULLISTE</b>	<b>18</b>
<b>ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE</b>	<b>31</b>
<b>ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE</b>	<b>34</b>
<b>ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG</b>	<b>36</b>

---

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ haben, aufbauend auf den i. d. R. in einem Bachelorstudiengang Biologie erworbenen Kenntnissen, vertiefte theoretische und methodische Fachkompetenz in mehreren Teilgebieten aus dem Fächerspektrum des Studiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ erworben. Über eine Vertiefung der Fähigkeit des systematisch-wissenschaftlichen Arbeitens und die Schulung des logisch-analytischen Denkens hinaus haben Absolventinnen und Absolventen insbesondere das eigenständige forschungsorientierte Arbeiten erlernt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“

- verfügen über fundierte Kenntnisse über Organisation, Funktion, Entwicklung und Evolution von Zellen, Organismen und Populationen sowie deren Wechselbeziehungen untereinander und zu ihrer Umwelt,
- sind mit spezifischen Fachinhalten in einzelnen Teilgebieten aus Ökologie und Naturschutz vertraut,
- kennen klassische sowie i. d. R. molekularbiologische Methoden und Arbeitstechniken der organismischen Biologie und können diese anwenden,
- sind geschult in der Anwendung der für die Naturschutzbiologie und Ökologie wichtigen Grundlagen von Statistik, Bioinformatik und Computermodellierung,
- sind befähigt zum wissenschaftlichen Arbeiten, d.h., sie sind in der Lage, komplexe praxisbezogene und/oder wissenschaftliche Probleme zu erfassen und eigenständig Strategien zu deren Lösung zu finden,
- können wissenschaftliche Sachverhalte in schriftlicher und mündlicher Form darstellen und im Kontext des aktuellen Stands internationaler Forschungsergebnisse diskutieren,
- sind befähigt zur gemeinschaftlichen, problemorientierten Arbeit mit Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Fachrichtungen und Disziplinen,
- können ihr Handeln mit Blick auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und umweltbezogene Auswirkungen einschätzen.

(2) Absolventinnen und Absolventen sind damit auf eine Forschungstätigkeit, zum Beispiel im Rahmen einer Promotion, vorbereitet und können in einem „biologienahen“ Berufsfeld, z. B. in Planungsbüros, Naturschutzbehörden und Umweltämtern, Umwelt- und Naturschutzorganisationen sowie naturkundlichen Sammlungen/Museen tätig sein. Auch Wissenschaftskommunikation und Umweltbildung sind berufliche Optionen.

(3) Der Studiengang zeichnet sich sowohl durch seine Forschungsorientierung als auch seine Praxisnähe aus. Die Ausbildung der Studierenden erfolgt in einem aktiven Forschungsumfeld, das sich in Marburg durch internationale Kooperationen und Forschungsverbünde sowie eine enge Zusammenarbeit mit dem benachbarten Max-Planck-Institut für terrestrische Mikrobiologie und dem Zentrum für Synthetische

Mikrobiologie auszeichnet. Gleichzeitig wird im Studium immer wieder die Brücke zur Berufswelt geschlagen, indem in einzelnen Modulen des Studiengangs bewusst Lehrende aus der Berufspraxis einbezogen werden.

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Biologie den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Naturwissenschaften oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Der berufsqualifizierende Bachelorabschluss bzw. vergleichbare in- oder ausländische Hochschulabschluss muss Qualifikationen in biologischen Disziplinen vermittelt haben. Er muss mindestens 60 Leistungspunkte (LP) in Fächern nachweisen, die sich im Fächerspektrum der biologischen Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule des Bachelorstudiengangs „Biologie“ der Philipps-Universität Marburg wiederfinden. Dabei müssen 30 LP eindeutig Modulen mit ökologischer, naturschutzfachlicher oder organismischer Ausrichtung zugeordnet werden können.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sind: Der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprache“.

(5) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die

Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### § 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) In organisatorischen Fragen und in Prüfungsangelegenheiten beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiendekanats bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) Biologie.

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ gliedert sich in die Studienbereiche: Aufbau, Vertiefung, Profil und Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Aufbau</b>		<b>48</b>	
Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa/Gruppen im Naturschutz	WP	12	
Berufspraktikum Biodiversität und Naturschutz	WP	12	
Biogeographie ökologischer Systeme	WP	12	
Biogeographie und Makroevolution der Pflanzen	WP	12	
Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen	WP	12	
Marine Entwicklungsbiologie (organismische Ausrichtung)	WP	12	
Mikrobielle Ökologie (organismische Ausrichtung)	WP	12	
Molekulare Pflanzenökologie	WP	12	
Molekulare und physiologische Methoden in Ökologie und Naturschutz	WP	12	
Mykologische Interaktionen	WP	12	
Naturschutz: Wissenschaft und Praxis	WP	12	
Renaturierungsökologie	WP	12	
Tierökologie	WP	12	
Vertiefte Pflanzenkenntnis für Masterstudierende	WP	12	
Wald und Naturschutz	WP	12	
Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	12	
<b>Vertiefung</b>		<b>30</b>	
Aktuelle Themen der Mikrobiologie (organismische Ausrichtung) – Vertiefung	WP	30	
Biodiversität der Pflanzen – Vertiefung	WP	30	
Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen – Vertiefung	WP	30	
Mykologie – Vertiefung	WP	30	

Naturschutz – Vertiefung	WP	30	
Naturschutzbiologie – Vertiefung	WP	30	
Pflanzenökologie und Geobotanik – Vertiefung	WP	30	
Tierökologie – Vertiefung	WP	30	
<b>Profil</b>		<b>12</b>	
Forensische Biologie	WP	6	
Große Exkursion Ökologie und Naturschutz	WP	6	
Methoden in Ökologie und Naturschutz	WP	6	
Ornithologie: Bestimmung und Ökologie heimischer Arten	WP	6	
Schlüsselqualifikationen	WP	6	
Tierische Anpassungen	WP	6	
Importmodule gemäß Anlage 3: Importmodulliste	WP	6 oder 12	
<b>Abschluss</b>		<b>30</b>	
Masterarbeit	PF	30	*
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Die Masterarbeit soll in dem Fachgebiet erstellt werden, in dem auch das Vertiefungsmodul absolviert wurde.

(3) Im Studienbereich Aufbau erwerben die Studierenden, aufbauend auf dem Grundlagenwissen des vorangegangenen B.Sc.-Studiengangs, weiterführende Kenntnisse in mehreren Teildisziplinen aus dem Fächerspektrum des Studiengangs. Dabei bauen sie ihr theoretisches und methodisches Kompetenz-Spektrum grundlegend aus, erhalten Einblicke in aktuelle Forschungsfelder und erweitern ihre Fähigkeiten zur Präsentation und kritischen Diskussion von Forschungsergebnissen, zum Teil auch in englischer Sprache. Über die Möglichkeit eines selbstorganisierten, mindestens sechswöchigen Berufspraktikums haben Studierende die Option, Einblicke in ein potentiell biologienahes Berufsfeld zu bekommen.

(4) Im Studienbereich Vertiefung erarbeiten sich die Studierenden unter Anleitung die Voraussetzungen, die sie im Rahmen der sich anschließenden Masterarbeit für die weitgehend selbstständige Bearbeitung eines abgegrenzten Forschungsthemas benötigen. Neben spezifischen theoretischen Grundlagen und (z. T. komplexen) Arbeitsmethoden des jeweiligen Fachgebiets lernen sie, eigene Ergebnisse kritisch auszuwerten, sie in Bezug zu selbstständig recherchierter Hintergrundliteratur zu setzen und kompetent zu diskutieren.

(5) Im Studienbereich Profil erwerben Studierende ergänzende fachbezogene und nicht fachbezogene Kompetenzen. Diese können u. a. sein: Spezielle Artenkenntnisse sowie Techniken und Methoden, die im Rahmen der übrigen Module des Studiengangs in der Form nicht angeboten werden. Neben den in der Studien- und Prüfungsordnung angebotenen Modulen können in weiteren Modulen aus anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg zusätzliche, ggf. für den späteren Beruf relevante Qualifikationen erworben werden.

(6) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb17/studium/master/msc-biodiversitaet-und-naturschutz/>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 2. oder 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Aufbau gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Bereich vorgesehenen Module zu ersetzen.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienangabezogenen Webseite bekanntgegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Berichten (z. B. Praktikumsberichten)
- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Protokollen
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Projektarbeiten
- Essays
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Ausstellungspräsentationen
- E-Portfolios
- Poster
- schriftliche Gutachten
- Vorträge
- Laborbücher

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen, Vorträgen und Ausstellungspräsentationen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Berichte, Laborbücher, schriftliche Ausarbeitungen, Projektarbeiten, Protokolle, Gutachten, Essays und E-Portfolios umfassen 5 bis 30 Seiten mit einer Bearbeitungsdauer von bis zu vier Wochen, die Abschlussarbeit 25 bis 70 Seiten pro Studierender bzw. pro Studierenden innerhalb des Modulzeitraums (6 Monate). Der Umfang eines Posters beträgt 1 bis 2 Seiten (DIN A1 oder DIN A2).

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums aus Biodiversität, Naturschutz und Ökologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat

- praktische und methodische Fertigkeiten in der Anwendung von Techniken aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs erworben hat,
- wissenschaftlich argumentieren kann,
- wissenschaftliche Ergebnisse angemessen darstellen und interpretieren kann,

- die Fähigkeit erworben hat, sich anhand von Literatur selbstständig in neue, komplexe Fragestellungen einzuarbeiten und das erlangte Wissen auf dem aktuellen Forschungsstand anzuwenden.

Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder in fachlich begründeten, vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen, als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module des Studiengangs im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten abgeschlossen worden sind. Das Vertiefungsmodul muss abgeschlossen sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 6 Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in drei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder

der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten wie z. B. Berichte auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28

Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

## **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 33 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ mit dem Abschluss „Master of Science“ vom 23.11.2016 außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 23.11.2016 bis spätestens zum Sommersemester 2027 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 17.04.2023

gez.

Prof. Dr. Robert Junker  
Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Philipps-Universität Marburg

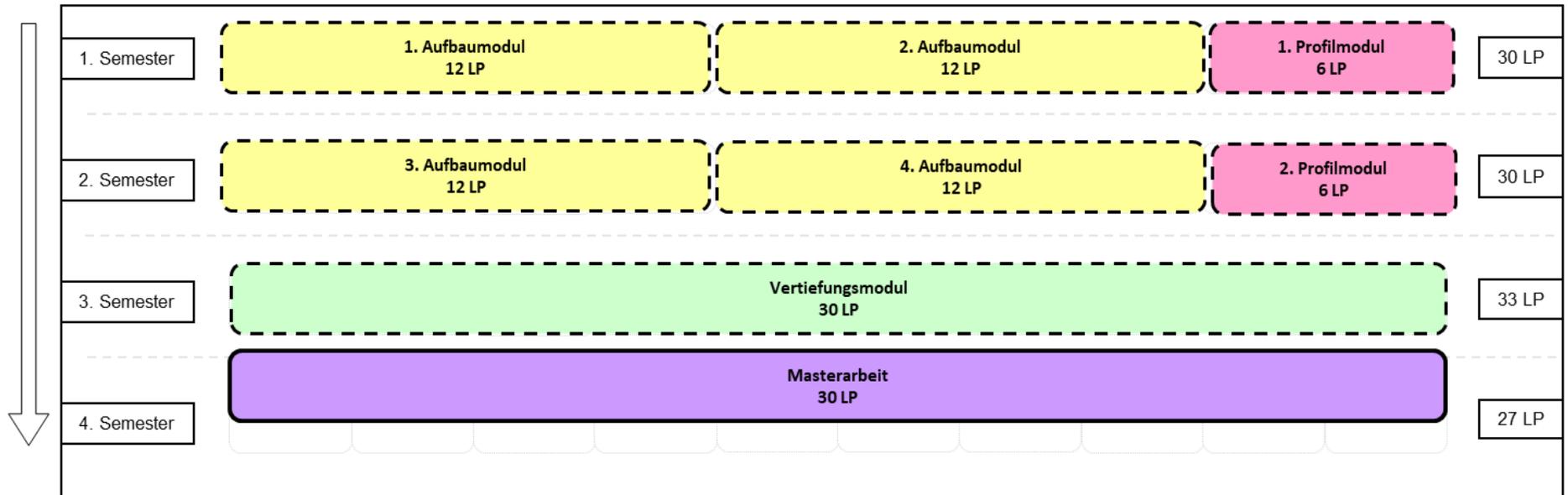
**In Kraft getreten am 18.04.2023**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Exemplarischer Studienverlaufsplan

**Curriculum Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation):** Masterstudiengang  
nach neuer Prüfungsordnung (zum WiSe 2023/24)

Beginn zum Winter- und Sommersemester



**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Profil	Abschluss
Pflichtmodule	<span style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #ffff00; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #90ee90; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #90ee90; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #ff69b4; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px solid black; background-color: #9370db; padding: 2px;"> </span>
Wahlpflicht	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ffff00; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #90ee90; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #ff69b4; padding: 2px;"> </span>	<span style="border: 1px dashed black; background-color: #9370db; padding: 2px;"> </span>

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Aufbaumodule</b>						
<b>Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa/Gruppen im Naturschutz</b> <i>Species Knowledge of Taxa Relevant for Conservation Practice</i>	12	Wahl- pflicht	Aufbau- modul	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse der naturschutzfachlichen Planung wiederzugeben, verfügen über Grundlagen der Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa und können dieses Wissen mit bereits erworbenen Kenntnissen verknüpfen. Sie verfügen über Kenntnisse der Naturschutzplanung auf der Basis von relevanten Arten und Taxa sowie über Kompetenzen für ein erfolgreiches Selbststudium und einen kontinuierlichen Ausbau und Erhalt ihrer persönlichen Artenkenntnis. Im Rahmen eines Projektes sind sie in der Lage, eigenständig Erfassungen zu planen, in einer Gruppe Forschungsergebnisse vorzustellen und zu diskutieren. Sie können erlernte, moderne Erfassungsmethoden praktisch anwenden, die erhobenen Daten auswerten, interpretieren und in einem Bericht abfassen.</p>	Keine	<i>Studienleistungen</i> Projektarbeit Vortrag  <i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (4 LP) und Protokoll (8 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.
<b>Berufspraktikum Biodiversität und Naturschutz</b> <i>Practical Work Experience Biodiversity and Conservation</i>	12	Wahl- pflicht	Praxis- modul	<p>Die Studierenden haben die Schritte für eine Bewerbung eingeübt. Sie haben im Praktikum, welches einen Bezug zu den Themenfeldern Ökologie und Naturschutz aufweisen sollte, einen Einblick in ein potentielles Berufsfeld erhalten, idealerweise mit der Möglichkeit, im Rahmen ihres ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses erworbene Kompetenzen anzuwenden und zu erproben. Ggf. haben sie im Praktikum ihr Fachwissen erweitert oder relevantes Fachwissen erworben, und/oder spezielle Arbeitsprozesse mit Bezug zu den Studieninhalten ausgebaut bzw. erlernt. Sie verfügen über Kenntnisse zu Arbeitsprozessen und Techniken, die im Rahmen der Module des Studiengangs nicht vorkommen, das Studium aber sinnvoll ergänzen und/oder den Schritt in den Beruf vorbereiten können. Sie sind in der Lage, ihre Erfahrungen in einem Bericht angemessen zu dokumentieren. Die Studierenden haben</p>	Keine	<i>Studienleistung</i> Poster  <i>Modulprüfung</i> Praktikumsbericht

				Perspektiven für das weitere Studium und/oder die spätere berufliche Tätigkeit entwickelt.		
<b>Biogeographie ökologischer Systeme</b> <i>Biogeography of Ecological Systems</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Im Rahmen des Moduls haben Studierende gelernt, sich vertiefte Kenntnisse über die genetische und ökologische Struktur von Systemen und deren Abhängigkeit von Raum und Zeit zu erarbeiten. Sie sind in der Lage, zur Beschreibung der ökologischen Struktur vor allem die Eigenschaften der Arten zu nutzen („traits“) und können darüber einen Vergleich von Systemen mit unterschiedlicher phylogenetischer Ausstattung vornehmen. Die Studierenden haben, neben theoretischen Kenntnissen, durch Freilandarbeiten auf einer größeren Exkursion einen vertieften Einblick in die Hypothesen und Analysen der Struktur von ökologischen Systemen und deren historischer Kontingenz erworben. Nach Abschluss des Moduls beherrschen Studierende Methoden zur Dokumentation, Interpretation, Präsentation und Diskussion von Daten zur Biogeographie, die auch für angewandte Fragen wichtig sind.	Keine	<i>Studienleistungen</i> 2 Vorträge Protokoll  <i>Modulprüfung</i> Klausur oder Protokoll
<b>Biogeographie und Makroevolution der Pflanzen</b> <i>Biogeography and Macroevolution of Plants</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, Methoden zur Datenerhebung im Gelände zu benennen und selbstständig anzuwenden. Diese selbst erhobenen Daten können sie mit globalen Datensätzen harmonisieren und mit Hilfe relevanter Methoden der Biogeographie und Evolutionsbiologie grundlegend analysieren. Des Weiteren können sie aktuelle wissenschaftliche Fragen zur Biogeographie und Makroevolution der Pflanzen kritisch diskutieren.	Keine	<i>Studienleistungen</i> Projektarbeit Vortrag  <i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (4 LP) und Protokoll (8 LP)
<b>Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen</b> <i>Community Ecology and Multitrophic Interactions</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Nach dem Abschluss des Moduls besitzen die Studierenden weiterführende Kenntnisse in den Themenbereichen Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen, haben einen Überblick über moderne Ansätze zur Erfassung der funktionellen und phylogenetischen Diversität von Gemeinschaften erworben und verstehen die Ursachen und Konsequenzen von Interaktionen zwischen Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen. Die Studierenden sind in der Lage, experimentelle Studien zu designen und durchzuführen. Sie können dazu Literaturrecherchen durchführen, Daten über Labor- und Feldmethoden erheben und diese vor	Keine	<i>Studienleistungen</i> Poster und Postervortrag  <i>Modulteilprüfungen</i> Essay (8 LP) und Vortrag (4 LP)

				<p>allem über Anwendung multivariater Statistikmethoden auswerten. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse aufzubereiten und in Form eines Posters zu präsentieren.</p>		
<p><b>Marine Entwicklungsbiologie (organismische Ausrichtung)</b> <i>Developmental Biology of Marine Organisms (Organismic Focus)</i></p>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<p>Nach Abschluss des Moduls kennen die Studierenden Methoden und Techniken u.a. zur Beprobung mariner Lebensräume inkl. Planktonfischen und zur systematischen Einordnung und Bestimmung mariner Organismen. Diese sind für eine organismische Ausrichtung relevant und erlauben eine spätere sichere Einordnung und Analyse von Plankton in (un)belasteten marinen Gebieten. Die Studierenden können erlernte Techniken zum Teil selbstständig anwenden.</p> <p>Die Studierenden verstehen die Entwicklung mariner Organismen und können das Wissen über Baupläne von larvalen und adulten marinen Tieren mit Aspekten von Physiologie und Funktion und den Anforderungen an ihre marinen Lebensräume verknüpfen. Die Studierenden haben Tiere im Kontext der Interaktion mit anderen Tieren und ihrem Lebensraum kennengelernt. Dadurch sind sie in der Lage, ökologische Zusammenhänge und Störungen durch Umwelteinflüsse zu verstehen und haben ihr Bewusstsein für die eigene Umwelt erweitert. Die Studierenden sind fähig, ein komplexes Thema zur marinen Entwicklungsbiologie selbst zu recherchieren, mit aktueller (zum Teil englischer) Fachliteratur zu arbeiten, wesentliche Aspekte wissenschaftlich zu präsentieren und zu diskutieren. Sie können durchgeführte Experimente fachlich korrekt dokumentieren, auswerten, protokollieren und diskutieren.</p>	Keine	<p><i>Studienleistungen</i> Tagesprotokoll Kurzvortrag</p> <p><i>Modulprüfung</i> Vortrag (6 LP) und Schriftliche Ausarbeitung (6 LP)</p>
<p><b>Mikrobielle Ökologie (organismische Ausrichtung)</b> <i>Microbial Ecology (Organismic Focus)</i></p>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<p>Studierende kennen Stoffkreisläufe und die daran beteiligten Mikroorganismen sowie die Stoffwechselfalt und spezielle Stoffwechselleistungen von Bakterien und können diese beschreiben. Sie haben moderne analytische, molekular- und mikrobiologische Methoden erlernt, können diese anwenden und die Versuchsergebnisse quantitativ auswerten und kritisch betrachten. Dabei liegt der Fokus auf Themen/Fragestellungen aus der organismischen Biologie. Sie sind in der Lage, in einer Gruppe Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren. Sie können wissenschaftliche Sachverhalte aus dem</p>	Keine	<p><i>Studienleistung</i> Protokoll</p> <p><i>Modulprüfung</i> Vortrag (6 LP) und Klausur (6 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>

				Bereich der terrestrischen Mikrobiologie aufarbeiten, im Rahmen eines Vortrages einem Fachpublikum vermitteln und diese diskutieren. Sie können aktuelle englischsprachige Fachliteratur aus den Bereichen Mikrobiologie, Biogeochemie und Molekularbiologie verstehen und einsetzen.		
<b>Molekulare Pflanzenökologie</b> <i>Molecular Plant Ecology</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Im Rahmen dieses Moduls haben die Studierenden die theoretischen Grundlagen der molekularen Pflanzenökologie sowie praktische Fähigkeiten zur molekularökologischen Analyse von Pflanzenpopulationen und Pflanzenarten erworben. Sie können erlernte bioinformatische und molekularökologische Methoden sicher anwenden und sind mit dem Umgang mit Unix-Systemen und Github vertraut. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse in der Gruppe zu präsentieren und zu diskutieren.	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag  <i>Modulprüfung</i> Protokoll
<b>Molekulare und physiologische Methoden in Ökologie und Naturschutz</b> <i>Molecular and Physiological Methods in Ecology and Nature Conservation</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Die Studierenden haben ein oder mehrere in der molekularen Biologie und/oder Physiologie genutztes Modellsystem/ genutzte Modellsysteme kennengelernt. Sie sind in der Lage, bezogen auf dieses/diese, fortgeschrittenere molekulare und/oder physiologische Experimente unter Anleitung zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind in der Lage, erhaltene Versuchsergebnisse auszuwerten, kritisch zu bewerten und zu dokumentieren. Sie können wissenschaftliche Sachverhalte aus der Molekularbiologie und/oder Physiologie anhand englischsprachiger Literatur aufarbeiten, im Rahmen eines Vortrags vor einer Gruppe präsentieren und diskutieren.	Keine	<i>Studienleistung</i> Protokoll oder Vortrag oder Kolloquium  <i>Moduleilprüfungen</i> 1. Vortrag oder Laborbuch (6 LP) und 2. Protokoll oder Vortrag (6 LP)
<b>Mykologische Interaktionen</b> <i>Mycological Interactions</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, vertiefte theoretische und praktische Grundlagenkenntnisse der Mykologie (vor allem der Biodiversität und Ökologie der Pilze) wiederzugeben und diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen. Sie können mykologische Zusammenhänge erläutern und in einen größeren Kontext einordnen (insbesondere die Interaktionen zwischen Pilzen und anderen Organismengruppen). Sie sind in der Lage, Fruchtkörper bildende Pilze im Gelände und im Labor anhand taxonomischer Fachliteratur zu identifizieren. Sie können biotische und abiotische Standortfaktoren sowie	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag  <i>Moduleilprüfungen</i> Klausur (4 LP) und Mündliche Prüfung (8 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.

				spezifische Fruchtkörpermerkmale erkennen und dokumentieren. Die Studierenden sind in der Lage, in einer Gruppe Forschungsergebnisse zu präsentieren und zu diskutieren.		
<b>Naturschutz: Wissenschaft &amp; Praxis</b> <i>Conservation: Science and Practice</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische und praktische Kenntnisse zu Wissenschaft und Praxis im Naturschutz (national und international) wiederzugeben und diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen. Sie können naturschutzfachliche Zusammenhänge erläutern und in einen größeren Kontext einordnen. Sie sind in der Lage, auf Basis von erworbenem theoretischen Wissen in einer Gruppe komplexere Naturschutzproblematiken zu erfassen, kritisch zu diskutieren und zu präsentieren.	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag  <i>Modulteilprüfungen</i> Klausur (7 LP) und Protokoll (5 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.
<b>Renaturierungsökologie</b> <i>Restoration Ecology</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Die Studierenden haben einen Überblick über die Renaturierungsökologie auf globaler Ebene und in Mitteleuropa. Sie können ihre umfassenden Kenntnisse über Renaturierungsmethoden zur Wiederherstellung von Lebensräumen in Deutschland nutzen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, wissenschaftliche Literatur zum Thema Renaturierung zu diskutieren und die Qualität der vorhandenen Nachweise zum Renaturierungserfolg kritisch zu bewerten. Sie sind damit befähigt, Renaturierungsprojekte zu verstehen, zu planen und zu bewerten.	Keine	<i>Studienleistungen</i> Schriftliche Ausarbeitung Dokumentation  <i>Modulteilprüfungen</i> 1. Klausur oder mündliche Prüfung (6 LP) und 2. Vortrag (6 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.
<b>Tierökologie</b> <i>Animal Ecology</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	Die Studierenden sind in der Lage, auf Basis aktueller Forschungsarbeiten qualitative und quantitative Modelle zu erarbeiten und Hypothesen aus diesen abzuleiten. Durch eigene Freilandbeobachtungen oder Experimente im Labor oder Freiland können sie erarbeitete Hypothesen mit modernen statistischen Methoden testen. Sie sind in der Lage, die Ergebnisse angemessen zu interpretieren und daraus modifizierte Modelle und Hypothesen abzuleiten. Sie haben gelernt, ihre Ergebnisse in der Form zu präsentieren, wie sie für ein Manuskript in einer Fachzeitschrift üblich ist. Damit beherrschen die Absolventinnen und Absolventen das Instrumentarium, das für eine erfolgreiche Forschungsarbeit in der Ökologie notwendig ist.	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag  <i>Modulprüfung</i> Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung oder Projektarbeit (12 LP)

<b>Vertiefte Pflanzenkenntnis für Masterstudierende</b> <i>Expanded Plant Knowledge for Master Students</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<p>Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über floristische Spezialkenntnisse zu mediterranen Wild-, Zier- und Nutzpflanzen und sind in der Lage, Gräser, Seggen und Binsen sogar in getrocknetem Zustand auf die Art genau zu bestimmen. Die so erweiterte Pflanzenkenntnis in Kombination mit unmittelbarer Geländeerfahrung ermöglicht ihnen einen neuen Zugang zur Standortökologie und Pflanzensystematik.</p>	Keine	<p><i>Studienleistungen</i>  Vortrag  Pflanzendatenbank  Protokoll</p> <p><i>Modulteilprüfungen</i>  Klausur (6 LP) und  E-Portfolio (6 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>
<b>Wald und Naturschutz</b> <i>Forest and Conservation</i>	12	Wahlpflicht	Aufbaumodul	<p>Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, theoretische Grundlagen von Naturschutz in Wäldern Mitteleuropas sowie von Waldnutzung, inklusive des notwendigen forstwirtschaftlichen Vokabulars, wiederzugeben und diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen. Sie verfügen über Kenntnisse zur Erfassung und Bewertung des Status (Indikatoren, Biotoptypen) sowie der Funktion von Waldökosystemen. Sie können Schutz-, Nutzungs- und Status-Funktions-Zusammenhänge von Wäldern erläutern und in einen größeren Kontext einordnen. Sie sind in der Lage, auf Basis des erworbenen theoretischen Wissens komplexe Sachverhalte im Spannungsfeld zwischen Schutz und Nutzung von Wäldern zu erfassen, diese aufzubereiten, zu präsentieren und zu diskutieren.</p>	Keine	<p><i>Studienleistungen</i>  Projektarbeit  Vortrag</p> <p><i>Modulteilprüfungen</i>  Klausur (6 LP) und  Protokoll (6 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Vertiefungsmodule</b>						
<b>Aktuelle Themen der Mikrobiologie (organismische Ausrichtung) – Vertiefung</b> <i>Current Topics in Microbiology (Organismic Focus) – Specialisation</i>	30	Wahl- pflicht	Ver- tiefung	Nach dem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in molekularer Mikrobiologie, synthetischer Mikrobiologie und mikrobieller Biochemie und können diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen verknüpfen. Sie sind in der Lage, komplexe mikrobiologische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen. Sie können mikrobiologische, biochemische und molekularbiologische Techniken in verschiedenen Experimentierkontexten kompetent anwenden und Versuchsreihen angeleitet planen. Sie sind zudem in der Lage, erhaltene Versuchsergebnisse quantitativ auszuwerten und sie kritisch zu betrachten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Bereich der Mikrobiologie, Biochemie und Molekularbiologie aufzuarbeiten, im Rahmen eines Vortrages einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren. Sie können aktuelle englischsprachige Fachliteratur aus den Bereichen Mikrobiologie, Biochemie und Molekularbiologie verstehen, kritisch bewerten und einsetzen. Dabei liegt der Fokus auf Themen/Fragestellungen aus der organismischen Biologie.	<i>Verbindliche Voraussetzungen</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau; das Modul „Mikrobielle Ökologie“ muss abgeschlossen sein.	<i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (6 LP) und Bericht (24 LP)
<b>Biodiversität der Pflanzen – Vertiefung</b> <i>Biodiversity of Plants – Specialisation</i>	30	Wahl- pflicht	Ver- tiefungs- modul	Nach Abschluss dieses Moduls können die Teilnehmenden fortgeschritten Zusammenhänge im Bereich Biodiversität der Pflanzen erkennen, verstehen und relevante Fragen für wissenschaftliche Untersuchungen formulieren. Des Weiteren können sie wissenschaftliche Daten erheben und dokumentieren sowie passende Analysemethoden identifizieren und anwenden. Schließlich können die Teilnehmenden relevante Literatur erklären, in den Kontext stellen und fachspezifische wissenschaftliche Ergebnisse mündlich und schriftlich präsentieren.	<i>Verbindliche Voraussetzung</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau.  <i>Empfohlene Voraussetzung</i> Eines der Module „Vertiefte Pflanzenkenntnis für Masterstudierende“ oder „Biogeographie und Makroevolution	<i>Studienleistungen</i> Vortrag Protokoll  <i>Modulprüfung</i> Praktikumsbericht

					der Pflanzen“ soll abgeschlossen sein.	
<b>Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen – Vertiefung</b> <i>Community Ecology and Multitrophic Interactions – Specialisation</i>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Nach dem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich der Gemeinschaftsökologie und der multitrophischen Interaktionen und können diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen verknüpfen. Sie sind in der Lage, komplexere Versuchsansätze unter Anleitung zu planen, diese ökologischen Experimente durchzuführen und die dabei notwendigen Techniken kompetent anzuwenden sowie die erhaltenen Ergebnisse zu dokumentieren und kritisch zu diskutieren. Sie sind zudem in der Lage, sich kritisch mit der einschlägigen Literatur zu Gemeinschaftsökologie und multitrophischen Systemen auseinanderzusetzen. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte und eigene Resultate aus dem Bereich der Gemeinschaftsökologie und multitrophischer Systeme aufzuarbeiten, im Rahmen eines Vortrages einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren.	<i>Verbindliche Voraussetzungen</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau; das Modul „Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen“ muss abgeschlossen sein	<i>Modulteilprüfungen</i> 2 Vorträge (je 6 LP) und Protokoll (18 LP)
<b>Mykologie – Vertiefung</b> <i>Mycology – Specialisation</i>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Nach dem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse der Mykologie und können diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen verknüpfen. Sie sind in der Lage, komplexere mykologische Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen. Sie können mykologische und molekularbiologische Techniken in verschiedenen Experimentierkontexten kompetent anwenden und Versuchsreihen angeleitet planen. Sie sind zudem in der Lage, erhaltene Versuchsergebnisse qualitativ und quantitativ auszuwerten und sie kritisch zu betrachten. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Bereich der Mykologie aufzuarbeiten, im Rahmen eines Vortrages einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren.	<i>Verbindliche Voraussetzungen</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau; das Modul „Mykologische Interaktionen“ muss abgeschlossen sein.	<i>Studienleistung</i> Kolloquium  <i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (10 LP) und Protokoll (20 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.
<b>Naturschutz – Vertiefung</b> <i>Conservation – Specialisation</i>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Nach dem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über erweiterte theoretische und praktische Kenntnisse des Naturschutzes und können diese mit den bereits erworbenen Kenntnissen verknüpfen. Sie sind in der Lage, komplexere ökologische und naturschutzfachliche Zusammenhänge zu erkennen,	<i>Verbindliche Voraussetzungen</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau; eines der Module	<i>Studienleistungen</i> Vortrag Kolloquium  <i>Modulteilprüfungen</i>

				<p>darzustellen und kritisch zu diskutieren. Sie können wissenschaftliche Projekte unter Anleitung planen, durchführen und begutachten. Sie sind zudem in der Lage, auf Basis der aktuellen wissenschaftlichen Literatur Forschungsfragen zu einem ausgewählten Schwerpunktthema zu entwickeln, Hypothesen zu formulieren und geeignete Analysemethoden zu identifizieren.</p> <p>Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Sachverhalte aus dem Bereich der Ökologie und des Naturschutzes aufzuarbeiten, im Rahmen einer Projektpräsentation einem Fachpublikum zu präsentieren und zu diskutieren. Sie können aktuelle englischsprachige Fachliteratur aus den Bereichen Ökologie und Naturschutz verstehen, kritisch hinterfragen und einsetzen. Somit verfügen sie über theoretische und praktische Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens.</p>	<p>„Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa/Gruppen im Naturschutz“, „Naturschutz: Wissenschaft und Praxis“, oder „Wald und Naturschutz“, muss abgeschlossen sein.</p>	<p>Schriftliche Ausarbeitung (18 LP) und Schriftliches Gutachten (12 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>
<p><b>Naturschutzbiologie – Vertiefung</b> <i>Conservation Biology – Specialisation</i></p>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	<p>Studierende verfügen über vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der <i>Conservation Biology</i> und zu naturschutzfachlich relevanten Themen in anderen Disziplinen mit einem Schwerpunkt in <i>Restoration Ecology</i>. Sie haben aktuelle Methoden aus <i>Conservation Biology</i> und <i>Restoration Ecology</i> erlernt. Studierende können die biologische Wirksamkeit von Naturschutzmaßnahmen beurteilen und Konzepte für ein nachhaltiges Management von bewirtschafteten und natürlichen Ressourcen auf nationaler und internationaler Ebene erstellen. Damit sind die Voraussetzungen für eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit in der AG Naturschutzbiologie geschaffen.</p>	<p><i>Verbindliche Voraussetzung</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau.</p>	<p><i>Studienleistung</i> Protokoll</p> <p><i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (10 LP) und Bericht (20 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>
<p><b>Pflanzenökologie und Geobotanik – Vertiefung</b> <i>Plant Ecology and Geobotany – Specialisation</i></p>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	<p>Studierende besitzen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse der Ökologie der Pflanzen (Standortfaktoren, Populationsökologie, Vegetation) sowie der Methodik der ökologischen und molekularökologischen Forschung (Planung, Durchführung und Auswertung von Untersuchungen). Sie sind befähigt zur sicheren Anwendung von Feldmethoden, Experimenten, und Analyseverfahren. Sie können pflanzenökologische Studien analysieren, dokumentieren und interpretieren inkl. bioinformatischer Methoden. Damit sind die Voraussetzungen für eine eigenständige wissenschaftliche</p>	<p><i>Verbindliche Voraussetzung</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau.</p>	<p><i>Studienleistungen</i> Kolloquium Vortrag Protokoll</p> <p><i>Modulteilprüfungen</i> Vortrag (6 LP) und Protokoll (24 LP)</p> <p>Ein Notenausgleich ist vorgesehen.</p>

				Arbeit in der AG Pflanzenökologie und Geobotanik geschaffen.		
<b>Tierökologie – Vertiefung</b> <i>Animal Ecology – Specialisation</i>	30	Wahlpflicht	Vertiefungsmodul	Studierende verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse der „Tierökologie“, die sie benötigen, um das Thema Ihrer Masterarbeit einzuordnen und zu bearbeiten. Sie sind in der Lage, in Förderanträgen den Stand der Forschung, Ziele und Arbeitsprogramm überzeugend auszuarbeiten und diese potentiellen Gutachterinnen bzw. Gutachtern vorzustellen. Sie können Förderungsanträge anderer auf deren wissenschaftlichen Gehalt und Machbarkeit bewerten. Damit sind die Studierenden der Lage, Forschungsprogramme zu entwickeln und zu bewerten.	<i>Verbindliche Voraussetzung</i> Mindestens 36 LP im Studienbereich Aufbau.	<i>Studienleistungen</i> Kolloquium Vortrag  <i>Modulteilprüfungen</i> Schriftliche Ausarbeitung (18 LP) und Schriftliches Gutachten (12 LP)  Ein Notenausgleich ist vorgesehen.

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveau-stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Profilmodule</b>						
<b>Forensische Biologie</b> <i>Forensic Biology</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Studierende verfügen über Grundlagenkenntnisse der Forensischen Biologie. Sie sind mit den spezifischen Methoden und der Herangehensweise in der Forensik vertraut und können beschreiben, welche molekularen und taxonomischen Methoden zur Lösung von forensischen Problemstellungen herangezogen werden.	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag  <i>Modulprüfung</i> Schriftliche Ausarbeitung oder Protokoll
<b>Große Exkursion Ökologie und Naturschutz</b> <i>Extended Field Trip in Ecology and Nature Conservation</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Die Studierenden verfügen über Kenntnisse zu Taxonomie und Systematik von Tieren und Pflanzen in ausgewählten Lebensräumen und sind in der Lage, Arten zu bestimmen. Sie haben Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Freilanduntersuchungen erworben. Absolventinnen und Absolventen erkennen den Einfluss abiotischer und biotischer Faktoren auf die Biodiversität, verfügen über Kenntnisse zu Ökologie und Geo(morpho)logie des Exkursionsgebietes und können Beobachtungen und Versuchsergebnisse dokumentieren.	Keine	<i>Studienleistung</i> Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung  <i>Modulprüfung</i> Protokoll oder Vortrag oder Poster
<b>Methoden in Ökologie und Naturschutz</b> <i>Methods in Ecology and Conservation</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Die Studierenden verfügen über theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zu aktuellen Methoden aus Ökologie und Naturschutz, die im Rahmen der Module des Studiengangs in diesem Umfang nicht vorkommen und das eigene Profil der oder des Studierenden sinnvoll ergänzen. Die Studierenden sind in der Lage, diese Kenntnisse/ Fertigkeiten auf ökologische/naturschutzfachliche Projekte, ggf. im Vertiefungsmodul bzw. in der M.Sc.-Arbeit, zu übertragen.	Keine	<i>Modulprüfung</i> Protokoll oder Vortrag oder Poster
<b>Ornithologie: Bestimmung und Ökologie heimischer Arten</b> <i>Ornithology: Identification and Ecology of Native Species</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefende Kenntnisse zur Bestimmung (Aussehen, Gesang, Verhalten, Mauser) und können diese in der Natur einsetzen. Sie kennen die Ökologie (Bruthabitate, Phänologie) und Naturschutzrelevanz (Bedrohung, Schutz, Bioindikation) der heimischen Brut-, Zug- und Wintervogelarten. Sie können eine Auswahl ornithologischer Erfassungsmethoden in Theorie und Praxis anwenden.	Keine	<i>Studienleistungen</i> Kolloquium Referat  <i>Modulprüfung</i> Vortrag
<b>Schlüsselqualifikationen</b> <i>Key Qualifications</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Die Studierenden verfügen über überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen, u.a. in den Bereichen Scientific Writing, Sprachen und Länderkunde als	Keine	<i>Studienleistung</i>

				Grundlage für Tätigkeitsfelder mit internationaler Ausrichtung.		Protokoll oder Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung  <i>Modulprüfung</i> Klausur oder Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung
<b>Tierische Anpassungen</b> <i>Animal Adaptation</i>	6	Wahlpflicht	Profilmodul	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über vertiefte Kenntnisse der morphologischen, mikro- und makroskopischen Methoden zur Erforschung zoologischer Phänomene. Sie besitzen ein solides Überblickswissen bzgl. Taxonomie und Systematik der Tiere und erweiterte Arten- und Formenkenntnis. Sie sind in der Lage, Anpassungen an Lebensräume sicher zu erkennen und haben ihr Verständnis von Morphologie und Bauplänen als Resultat von Phylogenese, Morphogenese und Selektion erweitert. Sie haben sich kritisch mit Begriffen und Denkweisen der zoologisch-evolutionsbiologischen und -systematischen Forschung auseinandergesetzt und sind geübt in der Anwendung der erworbenen theoretischen und methodischen Kenntnisse auf evolutionsbiologische Fragestellungen. Sie haben ihre Urteilskompetenz mittels kurzer individueller Einschätzungen der Qualität eigener und fremder Präsentationen gestärkt (Fokus auf Fachwissenschaft und Vortragsweise). Die Studierenden sind in der Lage, in einer Gruppe Ergebnisse vorzustellen und zu diskutieren.	Keine	<i>Studienleistung</i> Dokumentation  <i>Modulprüfung</i> Ausstellungspräsentation

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Abschlussmodul</b>						
<b>Masterarbeit</b> <i>Master's Thesis</i>	30	Pflicht modul	Ab- schluss	Die Studierenden haben ihre theoretischen und methodisch/praktischen Kenntnisse in einem Spezialgebiet der organismischen Biologie oder des Naturschutzes auf dem neuesten Stand des Wissens wesentlich vertieft. Sie sind in der Lage, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ein abgegrenztes Thema in einer vorgegebenen Zeit zu bearbeiten und sich einer kritischen wissenschaftlichen Diskussion zu stellen.	Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module des Studiengangs im Umfang von mindestens 72 Leistungspunkten abgeschlossen worden sind. Das Vertiefungsmodul muss abgeschlossen sein.  <i>Empfohlene Voraussetzung</i> Die Masterarbeit soll in dem Fachgebiet erstellt werden, in dem auch das Vertiefungsmodul absolviert wurde.	<i>Modulprüfung</i> Masterarbeit

## Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

<b>Nachfolgenden Module verwendbar für</b>	Studienbereich „Aufbau“ (Wahlpflicht)	
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB 17 Biologie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.Sc. „Molekularbiologie zellulärer Systeme (Molecular Biology of Cellular Systems)“	Aktuelle Methoden der genetischen Analyse	jeweils 12
	iGEM-Projekt	
	Methoden der Molekularbiologie und Proteinbiochemie: Vom Gen zur Struktur	
	Methoden der Synthetischen Mikrobiologie	
	Molekulare Embryologie und Entwicklungsgenetik	

	Molekulare Genetik	
	Molekulare Mikrobiologie: Von Proteinen zur zellulären Organisation	
	Molekulare Physiologie der Licht- und Stressadaptation bei Pflanzen und Pilzen	
	Molekulare Tierphysiologie	
	Molekulare Zellbiologie	
	Molekularphysiologische Grundlagen der Pflanze-Pilz-Interaktionen	
	Quantitative und Synthetische Biologie	
	Quantitative Zell- und Gewebedynamik	
	Synthetische Mikrobiologie	
	Zell- und Entwicklungsbiologie/-physiologie	

Im Studienbereich „Profil“ erwerben Studierende im Masterstudiengang „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ ergänzendes und/oder spezielles biologisches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines individuellen biologischen Profils mit Angeboten, die über die des biologischen Kerncurriculums hinausreichen. Sie können aber auch ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen erwerben, indem sie sich qualifizieren in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei müssen die Studierenden im Bereich „**Profil**“ **insges. 12 LP** erwerben.

Studierende können im Rahmen des Studienbereichs „Profil“ auf das Modulangebot des zentralen Studienbereichs Marburg Skills zugreifen.

<b>Nachfolgende Module verwendbar für</b>	Studienbereich „Profil“ (Wahlpflicht)
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB 01 Rechtswissenschaften</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>
„Rechtswissenschaft“	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB 02 Wirtschaftswissenschaften</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
B.Sc. BWL	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.Sc. VWL	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB 04 Psychologie</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB12 Mathematik und Informatik</b>

<b>Angebot aus Studiengang</b>	
<b>Fach Mathematik:</b>	
B.Sc. „Mathematik“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.Sc. „Wirtschaftsmathematik“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.Sc. „Data Science“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Fach Informatik:</b>	
B.Sc. „Data Science“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.Sc. „Informatik“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
B.Sc. „Wirtschaftsinformatik“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB15 Chemie</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
B.Sc. „Chemie“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB 21 Erziehungswissenschaften</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
MA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
BA „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
<b>Angebot aus der Lehreinheit</b>	<b>FB19 Geographie</b>
<b>Angebot aus Studiengang</b>	
B.Sc. „Geographie“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.Sc. „Physische Geographie“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs
M.Sc. „Wirtschaftsgeographie“	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangswebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englischer Modultitel</i>
<b>Forensische Biologie</b> <i>Forensic Biology</i>
<b>Große Exkursion Ökologie und Naturschutz</b> <i>Extended Field Trip in Ecology and Nature Conservation</i>
<b>Ornithologie: Bestimmung und Ökologie heimischer Arten</b> <i>Ornithology: Identification and Ecology of Native Species</i>
<b>Tierische Anpassungen</b> <i>Animal Adaptation</i>
<b>Artenkenntnis planungsrelevanter Taxa/Gruppen im Naturschutz</b> <i>Species Knowledge of Taxa Relevant for Conservation Practice</i>
<b>Biogeographie ökologischer Systeme</b> <i>Biogeography of Ecological Systems</i>
<b>Biogeographie und Makroevolution der Pflanzen</b> <i>Biogeography and Macroevolution of Plants</i>
<b>Gemeinschaftsökologie und multitrophische Interaktionen</b> <i>Community Ecology and Multitrophic Interactions</i>
<b>Molekulare Pflanzenökologie</b> <i>Molecular Plant Ecology</i>

<b>Mykologische Interaktionen</b> <i>Mycological Interactions</i>
<b>Naturschutz: Wissenschaft und Praxis</b> <i>Conservation: Science and Practice</i>
<b>Renaturierungsökologie</b> <i>Restoration Ecology</i>
<b>Tierökologie</b> <i>Animal Ecology</i>
<b>Vertiefte Pflanzenkenntnis für Masterstudierende</b> <i>Expanded Plant Knowledge for Master Students</i>
<b>Wald und Naturschutz</b> <i>Forest and Conservation</i>

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **Ordnung für das Aufbaumodul Berufspraktikum im M.Sc. „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Studierenden bemühen sich selbstständig um die Stelle für das Berufspraktikum.

(2) Im Berufspraktikum werden 12 Leistungspunkte erworben.

#### **§ 2**

##### **Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einüben der Schritte für eine Bewerbung,
- Erwerb von direkten Einblicken in ein potentiell späteres Beschäftigungsfeld,
- Anwendung und Erweiterung des bereits erworbenen fachlichen und methodischen Wissens in einem möglichen Berufsfeld,
- Erwerb weiterer berufsbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Einüben der sprachlich und graphisch korrekten Dokumentation in Form eines wissenschaftlichen Berichtes.

#### **§ 3**

##### **Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum soll bei Betrieben oder öffentlichen Institutionen im In- oder Ausland absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)“ aufweisen. Ausgenommen sind Praktika in Forschungslaboren von Universitäten, Universitätskliniken oder anderen Forschungseinrichtungen (z. B. Max-Planck-Instituten).

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des Studiengangs, die bzw. der intern die Betreuung übernimmt und den zu erstellenden Praktikumsbericht bewertet.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet die Fachvertreterin oder der Fachvertreter, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4**

##### **Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

## **§ 5**

### **Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt mindestens 240 Stunden (sechs Wochen).

## **§ 6**

### **Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Berufspraktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung, in der die Durchführung von Praktikumstätigkeiten und -zeiten bestätigt wird, und die dem von der oder dem Studierenden anzufertigenden Praktikumsbericht (10 bis 12 Seiten) hinzuzufügen ist.

(2) Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird benotet.

(3) Im Praktikumsbericht werden die Praktikumseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

(4) Auf der Grundlage des Praktikumsberichts ist als Studienleistung ein Poster zu erstellen.